

Der vhralten Hansi-
 schen verwantnuß Stetten / auff dero
 Anno 1591. binnen Lübeck / gehaltenem
 algemeinem Hansedage bewilligte

Schiffs Ordnung.

Deren sich die Schiffs Redere/
 Schipffer vnd Boesleute / hinsüder
 verhalten sollen.



Gedrucket in der Keyserlichen freyen
 Reichs Stadt Lübeck / durch
 Assverum Kröger.

M. D. XCII.

Nützlich sol kein Schipffer I
sich vntersehen ein Schipff an-
fangen zu bauwen / es sey dann /
das er seine Freunde alle beyfam-
men habe / die mit ihm bauwen
wollen / vnd das dieselben alle
Hansische Personen sein / oder
er vermöchte das Schiff allein
zu bauwen / auch zur Seewart zu führen bey Peene
vnd nach größe des Schiffs von jeder Last ein hal-
ben Thaler zu geben / Nemblich dem Erb: Kapt den
halben theil / vnd den Armen das vbrige / ic.

Zum Andern / So ein Schipffer die 2.
Freunde alle hette / so sol er nicht anfangen zu bau-
wen / es sey dann / das er zuuor mit den Freunden der
sache einig sey / wie groß oder wie klein / das ist / wie
viel ellen Keels / wie viel füsse Plakes / wie viel auff
dem Balcken / wie tieff verbunden / Damit das
Schiff nicht größer noch kleiner werde / dann wie es
die Freunde begeren / vnd sol ein Zerre da von auffge-
richtet werden / welcher Schipffer drüber thete / der
sol verbrochen haben von jeder Last das Schipff
größer würde / einen ort des Thalers / halb an den
Kapt / vnd das ander theil den Armen.

3. Wann ein Schiffer ein Schiff hat mit seinen Freunden / so soll der Schiffer an dem Schiffe nichts bauen oder bessern / noch jennich Reischafft darbey zeugen / ohne wissen vnd willen der Freunde / Es wehre dann / das er in frembden Landen wehre / vnd beweisen könnte das es die grosse noth erfordert / das Schiff oder Schiffes Reischafft zu bessern / solt er das gute Schiff durch die See bringen vnd führen / thete der Schiffer hierüber sollen ihm die Freunde zu der vnkostung nicht schuldig sein zu antworten / etc.

4. Wann ein Schiffer mit wissen vnd willen seiner Freunde bauen will oder soll / So sollen die Freunde schuldig sein dem selben Schiffer einen oder zwene von den Freunden zu ordnen / die dem Schiffer helfen können nach allem fortheil einkauffen was man darzu bedürffich / auff das alles mit geringster vnkostung geschehen müge / bey Peen von 20. Thalern / de Schiffern zuuerbrechen.

Dieweil aber auch grosser eigennutz durch die Keder selbst bißweilen gespüret wirt / das einer Holz / der ander Eysen / *Victualien* vnd anders über die billigkeit mit anschlegt / zu grossen vorkange der Keder / welche bahrgelt legen müssen / So soll die-
ser

ser *articul* so wol auff die Keder als die Schiffer *restringirt* sein / Dergestalt / das sich ein jeder Keder solchs hinfaro enthalte / vnd nichts an jenen wahren mit zulege ohne *Consens* der ein oder zwe Freunde vnd des Schippers / welche solches alles amb einen billigen Preiß anzunehmen / vnd sonst des Schiffers bestes zu wissen sollen schuldig sein. Was dann also durch den Schiffer vnd zugeordnete Schiffers Keder eingekauft wirdt / soll solches alles von wehne vnd wie theuwer gekaufft / mit vleis zur Rechnung gebracht werden / etc.

Desgleichen soll auch geschehen 5.
wenn man ein Schiff in dem Namen Gottes aus Keden will / solches soll auch mit der Freunde wissen vnd willen geschehen / Vnd soll auff schrift gebracht werden / was vnd wie viele man zu behuff der Reise von nöten / vnd auff das solches mit vorteil eingekauft müge werden / sollen die Freunde dem Schiffer auch zwee Freunde zu ordnen bey der selben Peen / etc.

So ein Schiffer hie oder in ande- 6.
ren Hansfesten was kauffen würde / zu des Schiffs notturfft / soll er allen vleis vorwenden den besten kauff zu kauffen den er bekommen kan / vnd
A iij also

also baldt trewlichen anschreiben / von wehne vnd wo er solchs gekaufft / mit Namen vnd zunamen / damit der Schipffer vnuerdacht bleibe. Vnd so die Freunden den Schipffern oder den Schriueien darinne vntrew befinden würden / solchs soll als Diebstall gerechnet vnd gestrafft werden / etc.

7. Wo auch jennig Schipffer oder Schipffsfolck Fracht oder jennig Gude vnterschläge oder etwas von *Victualien* verkaufft oder vergebet / oder sonst was / wie es einen nahmen haben mag / darvon den Freunden keine gute Rechnung geschege / solchs soll dem Theter als Diebstal gerechnet vnd gestrafft werden / etc.

8. Dieweil auch gespüret vnd vermercket wirdt / bey etlichen Schipffern das die Rechen- schafft der Aufredunge / die *Victualien* als Fleisch vnd anders viel höher gerechnet werden / als es sonst unsere Bürger in ihre Heuser zeugen können / Auch wann es velicht vntersucht / so viel *Victualie* allezeit in den Schiffen nicht gefunden würde / als wol in Rechnung gebracht wirdt / daraus vermutlich / das die Redere nicht allein die Schipffer in den Schiffen / sondern auch in ihren Heusern durch das ganze Jahr speisen / etc.

Hier.

Hierumb vnd damit dieser verdacht auffgehoben / vnd das der vnschuldige nicht verdacht werde / solte billich der Schipffer oder Schriueie / wann sie ihr Fleisch vnd ander *Victualie* zu notturfft der Schiffe kauffen / zum wenigsten einen oder zwo seiner Reder bey ihm nehmen / Auch das Fleisch in ein der Reder Spieter oder Haus gesalzen vnd bewahret werden / bis das der Schipffer zu Schiffe lest führen / als dann solte auch zum wenigsten einer von den Rederen zu legen sein / wann die *Victualien* bording abging / vmb zusehende was von *Victualien* zu Schiffe geführet würde / vmb allen verdacht dadurch zuuerhüten / etc.

9. So soll auch kein Schipffer von seiner Schiffs *Victualie* aufferhalb Landes oder in der See verkauffen / es wehre dann das jemandt in der See so groß benötigt / das man ihme etwas von *Victualien* aus Christlichem mitleiden überlassen thete / vmb den oder die / aus hungers nöten zu retten / vnd im Leben zuerhalten / etc.

Vnd da solchs geschege / soll doch solches der Schipffer zu Rechnung bringen. So aber der Schipffer einige *Victualie* oder gedrencke verkauffen würde / vnd das Geldt darvon nicht in Rechnung brach

brachte / so soll es ihm für ein vntrewde geachtet vnd gestraffet werden.

Io. Item / wann die Schiffe zu Haus kommen / sollen die Schipffer ihre übergebliebne Schiffis *Victualie* ohne verzugt schuldig sein den Keder zu übergeben.

II. Item / Nach dem auch grosse nachlesigkeit vnd verseumung bey vielen Schipffern gespüret wirdt / dem Kauffman zu grossen schaden vnd nachtheil / wodurch offtermahls die Reise verseumet / vnd Kauffmans Gude / sonderlich Getreidich gahr zu nichte wert vnd vertirbet / Nemlich / wegen der langsamen Ausredung / welchs dann manchen Kauffman hat schew gemacht vnd abgehalten / in vnser Schiffe zu schiffen / dann wol ehemahls befunden / das etliche Hollander oder auch andern gleich grössere Schiffe als die vnser haben / wol zweymahl gleich lössen vnd laden können / ehe etliche der vnsern einmahl geladen haben. Auch das noch mehr zu beklagen ist / wañ ihrer eins theils ihre Schiffe gleich zugeladen / die *Victualie* vnd ander notturfft schon in den Schiffen haben / dennoch in 8. oder 9. tagen darnach / ob gleich der Windt schön

schön vnd guet ist / nicht können von hier gebracht werden / etc.

Derwegen verordnet soll sein / das nach diesen tagen ein jeder Schipffer seine dinge also ordnen / seine *Victualie* in der zeit verschaffen / mit seinen Keder's Rechnen vnd klar machen / Auch dem Volck die Häre also geben sollen / das / wann er das letzte Gude auffnimpt / zum lengsten vnd fordersten / in zwen oder dreien tagen hernach / so der Windt etwas faget / zu Siegel gehen sollen / bey der Peen 50. *Vngriſch* Gulden.

So auch einig Keder verziehen / oder seumig würde mit dem Gelde der ausredung / der soll derselben busse bestanden sein / vnd der Schipffer soll mügen auff des Keder's Part Bodemen / auff das der Schipffer hiedurch nicht auffgehalten werde. Des sollen auch widerumb die Kauffleute inn der zeit / so durch die verordnete Frachtherrn bestimmet / ihre Güter abschiffen / vnd da sie hierinne verseumblich / soll der Schipffer darauff nicht warten / vnd der Kauffman soll gleichwol die volle Fracht zahlen / so fern ihm der Schipffer sein Raumb zeigt / oder das ledig füret / etc.

B

Wann

12. Wann die Rechnung mit den
Freunden gemacht soll werden / so soll der Schipffer
alle Freunde verbotschaffen / vnd die Freunde sollen
auch alle darzu kommen / oder so einer Ehehafft hette /
der soll einen andern an seine statt senden / oder
aber einem von den Freunden die volmacht geben /
bey Peene von zwey Thalern / einer dem Schiff zum
besten / der ander den Armen sonder genad. Würde
auch jemandt der Freunde darzu gesodert / vnd sich
nicht einstellen / noch jemandt von feinde wegen / der
selbige soll alle das genige genehm zuhalten schuldig
sein / was die anwesenden des fals gehandelt / etc.

13. Es soll auch kein Schipffer für sich
allein / oder mit der Freunde einem oder mehr / einig
Gudt oder Kauffmanschafft schiffen / einnehmen
oder führen / den andern Freunden zu vorschein /
besondern / da ein vortel vorhanden / soll es der
Schipffer den Schipffs Freunden allesamplich zu
erkennen geben / dann dieweil die Freunde samplich
Reden / so ist auch billich / das sie samplich genieffen.
So einer hierüber thete / der sol solcher Güter versal-
ten sein / vnd darüber nach gelegenheit in straffe ge-
nommen werden / etc.

So

So sich ein Schipffer gegen seine 14.
Freunde versege / also das die Freunde billich vrsach
hetten / den Schipffer abzusetzen / So sollen die
Freunde macht haben den Schipffern abzusetzen /
jedoch das sie ihm sein part bezalen / gleich wie den
Freunden ihre part kostet / etc.

Es soll auch nach diesem tage kein 15.
Schipffer der von aussen herein kumpt / oder auch
der bey einem in der Stadt wohnet / angenommen
werden / der zuvor ein Schiff gefüret hat / es sey
dann / das er gudt beweis hat von den Freunden / den
er zuvor gedienet hat / das er mit wissen vnd willen
auch mit guter danckbarer Rechenschafft von seinen
Freunden geschieden sey / bey Peen von 30. Thalern
den Redern zugeben / etc.

Weil auch die Steurleute die Heuer 16.
hoch dringen / vnd der Schipffer dem Steurman
mit der Heuer folget / So soll nach diesen tagen /
kein Schipffer angenommen werden / besonders die
Freunde sollen zuvor seine Heuer auff alle Fahrwas-
ser machen / So wirdt der Schipffer sein vnd seiner
Freunde bestes mit des Steurmans Heuer zu ma-
chen wissen / bey Peen wie vhor den Redern zuver-
fallen /

B ij

fallen/ etc. Vnd soll das geheurte Volck / so bald es der Schipffer in seine Kost nimpt / von stundahn ihre Herberge im Schiff nehmen / vnd sonst keine andere Herberge suchen noch haben / etc.

17. Dieweil viele Admiralschafft gemacht werden / vnd doch wenig gehalten / wehr nun die Admiralschafft bricht / vnd darüber jemand genomm. i. würde / so soll der Schipffer so die Admiralschafft gebrochen hat / schuldig sein / den schaden von dem seinen zubezalen / hatt er das am Gelde nicht / so soll ers an dehme büßen dran ers hadt.

18. Kein Schipffer sol nach diesen tagen Schiffs Volck heuren / wie sie Nahmen haben / sie haben dann genugsam Passpore / von vorigen ihren Schipffern / mit welchen sie gefahren haben / bey Peen von zwey Thalern / von jeder Person / welche er ohne Passport mit nehmen würde. Ander Schipffer geselschafft die helffte / vnd den Armen die ander helffte / etc.

Weil aber die Fremdben weit abgefessen Schipffer nicht allerweg bekandt / ein theil auch mit schreiben vnd also keine Passporten / außgeben können /

men / daher viel vnrichtigkeit vnd vnterschleiff entstehen könnte / So soll den Alderleuten der Schipffer geselschafft in den Steten solche Passe den Schiffs kindern frey ohne entgeltisse mit zurheilen außgelegt sein / darunter doch in not sachen außserhalb Landes einem frembden Boesman ohne Passport / nach gelegenheit anzunehmen nicht soll gemeindt sein / etc.

19. Kein Schipffer soll seinem Volcke Passport weigern / es sey dann / das der selbige so vnbillig sich binen Schiffs bortt / oder sonst gehalten hette / das er keines Passports wertt wehre / können sie sich nicht drumb vergleichen / soll es zu erkennisse bey der Schipffer geselschafft gestellet werden / ob er des Passports würdig sey oder nicht / bey Peen / wie vorgemeldt. Vnd woh fern sie sich dar auch nicht omb vergleichen konten / soll es zu erkennis der Obrigkeit gestellet sein / etc.

20. Wann ein Schipffer in Fremdben örtern Winterlage oder sonst zu jeder zeit liegen würde / so soll keiner des Schiffs kinder vom Schiffe gehen / ohn seinem willen / bey Peen der halben Heur / darvon die helffte dem Schipffern / vnn der ander theil den Armen / etc.

21. Dergleichen wann der Schipffer seine Schiffs kinder redlicher weise den Winter vber/ oder sonst jederzeit ausgehalten hat / sollen sie den Schipffer zu höher Heure nicht dringen / bey Peen der halben Heure / vnd straffe des Erbarn Rahts.

22. Kein Schipffes Volck soll vom Schiffe fahren / wann sie für Ancker oder sonst an was orth vnd enden liggen / ohne erlöbnuß des Schipffern / Schriuelden / Steurmans oder Heuptboßmans / bey Peen jeder Person ein halben Thaler.

23. Gleicher gestalt wann ein Schipffer mit seinem Volcke zu Land fährt / so soll das Volck schuldig sein / auff das Both oder Schute zu warten / vnd wo sie der Schipffer zu Land zu gebrauchen hat / sollen sie ihme willig sein. Vnd so bald der Schipffer dem Schiffs volcke gebeuth zu Schiffe zu fahren / vnd drüber jemand zu Land bliebe / vnd die Nacht nicht zu Schiffe kommen würde / soll er seine führung verbrochen haben / oder mit Gefengnuß gestraffet werden / etc.

Wann

Wann ein Schipffer sein Volck geheuret hat auff Frankreich oder anderswo / vnd der Schipffer bekehrt von seinen Freunden oder sonst von Andern zeitung / das er am andern ortte besser Profit zu thuende vermutend ist / so sollen sie dem Schipffer folgen / des sol ihnen der Schipffer verbesserung zusagen. Könten sie sich vmb verbesserung der Heure nicht vergleichen / so sol die verbesserung stehen an guter vnparteischer Sehefahrender oder Alderleute erkendnuß / wann die Reise geendiget ist / etc. So hierüber jemandt thete / vnd meuterey anrichten würde / der sol wie ein meutemacher gestraffet werden / etc.

Wehr auff die Wacht bestellet ist / vnd würde schlaffend befunden / der soll 4. fl. Lütsch oder an frembden ortern die werde dafür den Armen in die Büchse geben. 25.

Wehr etnen schlaffen findet der auff die Wacht bescheiden ist / vnd bringet solches nicht an / sondern verschweigt es / der sol 2. fl. in die Büchse geben. 26.

Es sol kein Boßman so verwegen sein / das Both oder Esbinck los zu machen / ohn erlöbnuß 27.

löhnus des Schipffers oder Steurmans / bey straff
der Befengnus.

28. **Wieweil** grosse gebreche einfallen/
dadurch groß schade geschiehet / das sich offmals
etliche für Steurmanne / Hauptboeszmanne oder
Oficirer ausgeben / vnd nicht voll dafür thun oger
guet sein können / die sollen ihrer Heure verfallen
sein / vnd wann sie die Reise vollendet haben / nach
gelegenheit in straffe genommen werden. Alles so
fern der Schipffer solches guet thun kan / mit zween
guten Mennern oder seinem Volcke / das der Schiff-
man nicht düchtig genug darzu / dafür er sich dann
ausgeben / etc.

29. **Wieweil** das Schiffvolck sich vn-
terweilen mutwillig gegen den Schipffern anstellet/
wann sie die volle Heur empfangen haben / so soll
nach diesem tage kein Schipffer seinem Volck ihre
Heur anders / dann in dreien theilen geben / Ein
theil da er Abeluufft / Das ander theil da er Loffet/
Das dritte theil wann die Reise vollendet ist / bey
Peen von 10. Thalern / den Schipffern zu versal-
lende / etc.

So

So sich ein oder mehr gegen den 30.
Schipffern mutwillich stellen vnd vntrew befunden/
vnd solchs mit zween Schiffs kindern erweist wer-
den könnte / denselben soll der Schipffer macht haben
zu gelegner zeit an Landt zusehen / doch das Leute
druff wohnen / dargegen sollen sich die andern nicht
setzen / besondern dem Schipffer die Reise vollenden
helffen / bey verlust ihrer Heur / vnd bey hoher
straffe der Dbrigkeit / etc.

Wann das Schiffes Volck inn 31.
Brüche felt / vnd alsdann der einedem andern nicht
zuwiddern zeigen / So soll der Schipffer bey seinem
Eidt gefraget werden / vnd die jenigen soda Bruch-
affig sein / also gestraffet werden / Es wehre denn
sache / das sichs zutrüge / das einer den andern auff
dem Schiffe Thott schläge / den Theter soll der
Schipffer in die Eisen schlagen / vnd ins erste Gericht
bringen / vnd also nach gelegenheit gestraffet wer-
den / etc.

Das Schiffvolck soll auch keine 32.
Gasteren im Schiffe halten ohne wissen vnd willen
des Schipffers / bey Peen ihrer halben Heur / etc.

S

Ketner

33. Keiner vom Schiffs Volck soll seine Frau des Nachts im Schiff behalten / bey Peen eines Thalers.

34. Keiner soll Schiessen ohne Befehl des Schipffern / so jemandt darin beschlagen würde / soll das Kraut vnd Lott dubbel bezahlen / etc.

35. Im fall der Schipffer solche Brüche / die also / wie obberürt verfallen sein möchten / wann die Reise gethan / verschweigen würde / der soll verwickelt haben 50. Thaler / den halben theil ans Verichte / die ander helffte den Armen / etc.

36. Wann ein Admiralschafft gemacht ist / oder es sonst sich begeb / das einem ein Freybeuter an Bord nehme / soll das Volck schuldig sein sich zu wehren bey verlust ihrer Heure. So aber jemandt darüber geleimt würde / der soll geheilet vnd gleich Haueren ober Schiff vnd Gude gerechnet werden / Vnd da er zu solcher vnuermögenheit geraten würde / das er die Kost nicht mehr zu gewinnen wüsse / soll ihm frey Brodt sein Lebenlang verschafft werden / etc.

Solte

Solte auch erweist werden können / 37. das jennich der Schiffs kinder dem Schipffern in solcher grossen noht nicht helfen / noch entsetzen wollen / vnd das Schiff drüber genommen würde / soll derselbige offenbar mit Rhuten auff dem Blocke gesteupe werden.

Solte dann erweist werden / das 38. die Schiffs kinder in solcher noht das ihre gethan / vnd willig gewesen / der Schipffer aber solches verseumet / vnd nicht fechten wollen / So soll der Schipffer nach der zeit jennige Schiffe zu führen nicht gegleubet / sondern seiner Ehren entsetzt sein / vnd für keinen Ehrlichen Man gehalten werden / etc.

Item weil auch offtmals durch fault. 39. heit oder verseumnuß der Boekleute / der Ballast nicht an die örter so darzu verordnet / gebracht / sondern ins Wasser gesenckt / zu grossen schaden des thieffes / So soll hinforder ein besser auffsehen gehalten / vnd der Ballast an gebürende örter gebracht werden / bey straffe einer jeden Stadt Dbrigkeit / etc.

Begeb sichs das Schiffsleute ohne 40. vhrlob zu Land gingen / vnd geschlagen oder verwun-

S ij

der

bet worden / ist der Schipffer sie heilen zulassen nicht
schuldig / Gescheh aber solchs auff seinem Arbeit
oder in seinen werbungen / so hatt es ein ander gele-
genheit / vnd muß sie heilen lassen / etc.

41. Weer es sache das mercklicher grosser
schad geschehe / wegen jeniges Boesmans abwesen
aus dem Schiffe / hat er den schaden nicht zuersta-
ten / er soll Jahr vnd tag im gefencknis mit Wasser
vnd Brodt gespeiset werden. Würde auch durch
solch sein abwesen vom Schiffe / das Schiff vnter-
gehen / vnd jemandt im Schiffe todt bliebe / er soll
am Lebende gestrafft werden / etc.

42. Gewinnet ein Schipffer einen
Schiffman / das er an seine Kost künfft / vnd helt
sich der Schiffman vnredlich das beweislich ist / ehe
er aus siegelt / so mag er ihm wol vhrlob geben.
Wärd er sich aber Redlich verhalten / vnd der
Schipffer ihme vnverschuldet vhrlob gebe / soll er
ihme ein drittentheil der Heure / so ihme da zur stette
gebüret vergnügen vnd bezalen / vnd solches aus sei-
nem Beutel / vnd den Redern nicht in Rechnung
bringen / etc.

Giebet

Giebet ein Schipffer seinem Schiff. 43.
man ohne Redliche vnd willige vhrsachen vhrlob /
in Flandern oder anders woh / dar man erst Losset /
oder anderweiff widder Ladet / So soll ihme der
Schipffer die vollen Heure vnd fürung zubezalen
schuldig sein / etc. Wolte auch der Schiffman von
dem Schipffern vhrlob haben / da die halbe Reise
gethan wert / dann soll der Schiffman gleichfalls
verpflichtet sein dem Schipffer die ganze Heure vnd
fürung auch zubezalen / etc.

Würde jennig Boesman oder 44.
Officirer / wann er die halben Heur empfangen / vom
Schiff endtauffen / soll demselbigen wann er betret-
ten / zur straff vnd andern zum abschew ein Boes-
hake auff die Backen gebrandt werden / etc.

Würde ein Schipffer einen Schiff. 45.
bruch leiden / seindt die Schiffs kinder schuldig / das
Gudt / Takel vnd Touwe bergen zuhelffen / dafür
soll ihne der Schipffer ein redlich Berg geldt geben /
hat er aber kein Geldt / muß er sie wider verschaffen
an den ort da er sie außgewonnen hat / so fern sie
volgen wollen / helffen sie ihme nicht / ist er ihnen an
Heure vnd sonstien zugeben nichts schuldig / wann
das Schiff verlohren ist / etc.

G iij

Wärd

46. Würde jemandt Kranck auff dem Schiffe / der Schipffer ist schuldich den aus dem Schiffe bringen zu lassen / vnd in eine Herberg zu leggen / vnd ihme zu leihen Lichte / da er des Nachtes bey sehen mag / auch ihnen durch einen Schiffman oder anderen lassen wartten / Auch mit Speiß vnd Tranck zuuerschende / wie chrs im Schiffe hat / vnd der Krancke genossen / wie er gesunt wahr / mehr ist ihme der Schipffer zu geben nicht schuldich / des darff der Schipffer auff ihn nicht warten / sondern mag wol zu Sigel gehen / So fern er wieder geneset / soll er alle seiner Heure genießen / Stürb er aber / die Heure frigen die Erben / etc.

47. Würden jennige Schiffs Kinder Auffruhr vnd verbütnisse machen / gegen den Schipffern / vnd ihn dahin dringen / das er ohne sonderliche Noht in eine Haue lauffen müste / da er nicht sein solte / mit verlust vnd schaden des Schiffes vnd Güter / vnd ihme alsdenn wieder seinen willen entlauffen / sollen dieselbigen da sie angetroffen / an ihrem freihen högsten gestrafft werden.

48. Es sollen auch die Schipffere darzu verdacht wesen / das sie zu mutwillen vnd außscheidung

scheidung des Schiffs volcks kein vhrsache selbst geben / sondern jedern seine woluerdiente vnd versprochene Heure ohne jennigē abbruch oder beschneidung / worüber dann offtermahls klage einkümpt / folgen lassen / Es wehre dann das auff vorgehende verhör vnd gutachten der Schipff Freunde / wann die Reise vollenzogen / jemande seines verschendes halben etwas zu färzen sein solte / etc.

Diervell offte befunden / das ein 49. Schipffer dem andern sein Volck Abheuret / wann sie schon ehliche zeit in des anderen Kost gewesen / es sey mit höger Heure oder guten wortten / So soll solcher dem Schipffern da er von scheidet die halbe Heure / so er bedinget wiederumb geben / vnd der Schipffer der ihne also abspannet / soll 10. Thaler verbrochen haben / den halben theil an die Herrn / die ander helffe an die Schipffer gesellschaft / etc.

So es sich begeben / das ein oder So. mehr vnser Schipffer außershalb Landes durch Potentaten oder sonst einer Obrigkeit angehalten warden / oder durch mangel des Saltzes auff Fracht oder sonst aus andern vhrsachen nach gutdüncken der Schipffer ihren Freunden zum besten liegen müssen /

müssen/ Vnd dann das Schiffs volck besonder ligge-
geldt haben wolte / soll ihnen der Schipffer dieweil
sie mitlerweil mit Kost vnd Dranck erhalten wer-
den / solch Geldt nicht schuldig oder mechtig sein zu-
gebende. Vnd da der Schipffer gedrungen würde
dem Volcke verbesserung zugeben / soll es doch zu er-
kenntnuße stehen guter Manne / zu erster Loffe stette/
ob sie es haben sollen oder nicht. Vnd so jemandt
der Schiffs kinder derentwegen vom Schiff lauffen
würde / soll er auff gudsbedüncken der Obrigkeit an
sein freyen högsten gestrafft werden / etc.

51. Würde jenntigem Schipffer / Edel-
gesteine / Geldt oder sonstigen Geldes würdig mit zu-
überbringen vmb ein gewisß bedingtes dranckgeldt
in verwahrung gethan / darauff ihme mehr auff-
achtung zu haben als von andern Frachtgütern ge-
büret / daruon soll ihme der vierte Pfening vnd
nicht mehr gegeben / die vbrigen drey Pfening den
Schiffs Freunden gefolget werden / angesehen das
der Schipffer inn seinem Cognoscement das Schiff
samt allem zugehörigen / welchs den Freunden
allein zu künfft / dafür versichert vnd zum vnter-
pfand eingestellet / etc.

Es

Es sollen auch hinforder / wann 52.
Prame mit Salze vmb zu Loffen für den staht an-
langen werden / die Schiffs Redere vnter sich einer
den andern lieberr / doch das der Schipffer bey jedem
Prame einen seines Volcks vmb zu zufegen / auch
das dem einen wie dem andern recht gemessen wer-
de / zu zusehende / halten vnd anordnen / vnd sol der
Schipffer oder jemandt anders von seinet wegen sich
des Ausbleibens gentslich enthalten / bey Peen der
Obrigkeit / etc.

Nachdem auch eine zeitlang her 53.
von wegen des Schiffs volcks führung allerhandt
vnordnung / den allgemeinen Schiffs Redern zu
grossem beschwer eingefallen / so sol es damit folgen-
der gestalt gehalten werden / Das kein Schiffs volck
so nach Hispanien oder Franckreich siegeln / einige
führung auff der hinreise soll zu genießen haben/
Wann aber die Schiffe in Hispanien mit Salze
oder Frachtgütern vollkommen werden beladen / sol-
len alsdenn die Schipffern ihrem Schiffs volck die
führung frey geben. Wann aber von wegen thew-
rung des Salzes vnd mangel der Frachtgüter die
Schiffe nicht vollkommen beladen werden / soll
das Schiffs volck ihre führung selbst zu kauffen
vnd zu bezahlen verpflichtet sein / Würde ihnen der
D Schipf

Schiffper Geldt darzu leihen / das soll er ihnen / wann er zur Loffestete kommen wirdt / in ihrer Heurre kürzen / oder es von dem seinen missen / vnd den Freunden nicht in Rechnung bringen. Aber auff den Schiffen so inn Frankreich laden / soll das Schiffis volck zu jeder zeit ihre führung selbst bezahlen / etc. Es soll auch keiner des Schiffis volcks seine führung verkaufen / dann allein da das Schiff geloffet wirdt / Vnd sollen zu jeder zeit die Schiffis Freunde / wann sie die Schiffis führung zu kauffen begeren / der negeße darzu sein. Dieweil auch befunden wirdt / das wann die Schiffe die in der Ostsee oder nach Hollandt mit Korn oder Saltz beladen / sieglen / geloffet werden / das Schiffis volck sich vnterziehet etliche Tonnen Korn / oder Saltz / für das ihre / daraus zunehmen / da sie doch offtmahls nichts drein geschiffet haben / Worahn der Kauffman / an der Masse ein grosses wirdt verfürhet / So soll hinforder keiner des Schiffis volcks von dem eingeladenen Saltz oder Korn vhor sich ichtes nehmen / er würde dann mit zwen Kauffleuten / so das Schiff beschiffet oder andern vnuerdachten Leuten genuchsam bewiesen / wie viel er drein geschiffet hette / solchs mag er billich wieder nehmen / thete jemandt dehm zu widern / soll solches als vntrew an ihm gestraffet werden. Dieweil aber befunden wirdt / das sich die Schiffper vnd Steurleute mehr führung zuer-

gen / auch dem Schiffis volcke mehr geben / wie von Alters gebreuchlich / in dem sie ihre vnd des Schiffis volcks führung vermüge des Saltzes vnd Kornlast angerichtet / den Redern zu schaden vnd nachtheil / So soll es hinforder also gehalten werden / Nemblich / dem Schiffper vnd Steurmanne jedem 12. Tonnen vor die Last / den Officianten / jedem 6. Tonnen / den Boesleuten / jedem 4. Tonnen / dem Pädker / Caiütenwechter / Koches Knecht / jedem 2. Tonnen / An Weizen vnd Korn aber / dem Schiffper vnd Steurmanne 30. Scheffel / den Officianten 15. den Boesleuten 10. vnd den lehen 5. Scheffel / vnd soll ihnen solchs frey stehen / wann sie es selbst schaffen.

Nach dem sich auch offtmahls zu S4. treget / das ein Schiffper zu troz vnd verdries der Reder sein antheil Schiffis ober den wirdt verkauft / das den Redern darauff in den Kauff zutretten / wie ihnen sonst gebäret vngelegen / so soll solches zu erkennuß guter Leute gestellt sein / vnd sie nicht mehr wann den billigen werdt dasühr zugeben schuldig sein / etc.

Würde ein Schiffper ohne noht S5. muthwillich das Schiff verbodemen / oder ohne
D ij noht

noht in eine Hauen siegeln / da er nicht hin befrach-
tet / so sol ein solch Schipffer den schaden den die Re-
der drauff rechnen können / aus seinem Beutel zu er-
staden schuldig sein / würde er aber allda die Kauff-
mans Güter vnd Schiff verkauffen / vnd weich-
hafftig werden / vnd also den Freunden Schiff vnd
Gudt entwenden / sol man denselben in keiner Han-
sestadt leiden / besondern ihnen an sein frey höchste
straffen / ohne gnade / etc.

56. Nachdem auch oftmahls grosse
beschwerunge von wegen der Bodmercy einfallen/
damit nun die freyen Parte mit den vnfreyen nicht
beschweret werden / Als sol kein Schipffer / wann er
mehrem theils mit seinen Schiffs Redern einig ist/
ihr Schiff auff verschiedene Lande aufzureiden sich
unterstehn / dieweil er noch bey seinen Redern ist / vnd
derer mechtich sein kan / noch einige Bodmercy mehr
auff das Schiff zu nehmen / als sich sein part
Schiffes / so er drein hat / erstreckt / Thette jenig
Schipffer solchem zuwiedern / soll der / welcher das
Gelde außgethan / seine Pfennige aus des Schiffs
fers Gütern / vnd nicht aus dem Schiffe suchen/
dieweil die vbrigen Parte frey / vnd mit keiner Bod-
mercy beschweret sein.

Behre

Behre es auch an deme / das ein 57.
oder mehr der Schiffs Redere in die Aufredung
nicht bewilligen wolten / besondern auff ander örter
einen bessern fortheil vermutendt wehren / alsdann
soll es nach Altem gebrauch von der Ehe damit ge-
halten werden. Das nemblich die geringste Parte
vnd stimmem / den meisten folgen sollen / vnd im fall
sich des jemandts verweiern würde / alsdann soll der
Schipffer mit Raht vnd Consent seiner andern mit-
Reiters macht haben / souiel Geldts drauff zu Bode-
men / als sein part belausen wirdt / vnd wann die
Reise behalten vnd vollendet ist / den Heubtsuht
samt der auffgelauffnen Bodmercy / ohn der an-
dern Reder schaden / von seinem Parte zubezahlen/
so weit sich sein part Schiffes erstrecken mag.

Wann ein Schipffer aussen Lan- 58.
des / da er seiner Schiffs Reder nicht mechtich sein
kan / beweislich schaden an seinem Schiffe oder ge-
retschup nehmen würde / auch der örter kein Geldt
auff Wechsel an seine Reder oberzuschreiben / bekom-
men könnte / Oder aber in seinem Schiffe keine Gü-
ter hette / welche er zu bessern fortheil der Reder /
als Bodmercy sich belausen wolte / verkauffen
konte / Alsdann in solchem fall der Noht / das
Schiff vnd Gudt zuretten vnd zu bergen / soll er

D iij

macht.

macht haben / von wegen der sampt Reders / so viel
Geldt auff Bodemeren zunehmen / als er zur besse-
rung des schadens vnd andern dergleichen nothfellen
von nöten hat / vnd was er also gebodemet hat /
das sollen die sambt Freunde zu be-
zahlen schuldig sein.



F. O. i. 2



^rRIV
0i2